



Verfassung des Kindergartens „Sackpfeife“

Präambel

- (1) Im Jahr 2020 kamen die pädagogischen Fachkräfte des Kindergartens „Sackpfeife“ als verfassunggebende Versammlung in zahlreichen Beratungen zusammen. Sie verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an Entscheidungsprozessen ist eine wesentliche Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und für die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.
- (3) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden. Die pädagogischen Fachkräfte stehen in der Pflicht, darauf hinzuwirken, dass Erwachsene und Kinder des Kindergartens „Sackpfeife“ die Grenzen Anderer achten und nicht in unangemessener Weise über Andere bestimmen.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane des Kindergartens „Sackpfeife“ sind Kinderkonferenzen.

§ 2 Kinderkonferenzen

- (1) Die Kinder haben das Recht an regelmäßig stattfindenden Kinderkonferenzen teilzunehmen. Die Treffen finden 14-tägig, bei Bedarf auch öfter statt.
- (2) Die Kinderkonferenzen setzen sich aus den Kindern und einem festen Stamm des pädagogischen Fachpersonals zusammen. Die Teilnahme der Kinder ist freiwillig.
- (3) Alle Teilnehmer halten sich an die vereinbarten Gesprächsregeln. Die Kinderkonferenzen werden von einer pädagogischen Fachkraft protokolliert.
- (4) Zu Beginn jeder Kinderkonferenz findet eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus den vorhergehenden Treffen statt. Anschließend haben die Kinder das Recht, ihre Anliegen und Beschwerden zu äußern.
- (5) Die Kinder haben das Recht sich aktiv an der Gestaltung von Festen und Feiern zu beteiligen.
- (6) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht bei der Ausarbeitung und Neuverhandlung von Regeln im Kindergartenalltag.
- (7) Die Kinder haben das Recht, Lösungen und Ideen eigenständig zu entwickeln. Die pädagogischen Fachkräfte verstehen sich als Moderatoren und Impulsgeber.
- (8) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt bzw. entscheidet die demokratische Mehrheit.

- (9) Über alle getroffenen Entscheidungen werden die Kindergartenkinder im Anschluss informiert. Für das pädagogischen Fachpersonal sowie die Eltern werden festgehaltene Protokolle zugänglich veröffentlicht und in einem Protokollordner archiviert.
- (10) Das pädagogische Fachpersonal verpflichtet sich, die getroffenen Entscheidungen ernst zu nehmen und umzusetzen.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 3 Spiel

- (1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, wo, wann, was und mit wem es spielt.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor im Tagesverlauf zu entscheiden, wann Spielsituationen unterbrochen oder beendet werden.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, Innen- und Außenräume bei Personalmangel nicht zu öffnen. Die Kinder haben dabei das Recht mitzuentcheiden, welche Bereiche des Kindergartens davon betroffen sind.

§ 4 Projekte

Jedes Kind hat das Recht, aktiv an der Gestaltung und Durchführung von Projekten mitzuwirken.

§ 5 Raumgestaltung und -nutzung

- (1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, was und mit welchen Materialien es in welchen Räumen spielt. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, dieses Recht in begründeten Ausnahmesituationen vorübergehend einzuschränken.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, über die grundsätzliche Funktion der Räume, die Auswahl der Wandfarben und andere langfristige Entscheidungen, die Anordnung der Möbel und die Ordnung der Materialien zu bestimmen.
- (3) Die Kinder haben das Recht, über die Dekoration der Räume mitzuentcheiden/ mitzubestimmen.
- (4) Die Kinder haben das Recht, über ihren Platz in der Garderobe mitzubestimmen. Dieses Recht beinhaltet auch den Wechsel des Garderobenplatzes, sofern dies möglich ist.

§ 6 Gesundheit und Hygiene

- (1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, wann es auf die Toilette geht.
- (2) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob es die Toilette oder das Töpfchen nutzt.
- (3) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und von wem es Hilfestellung bei der Toilettenhygiene benötigt.
- (4) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob, wann und von wem es gewickelt wird.

- (5) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Hände nach dem Toilettengang, vor dem Essen und bei starker Verschmutzung mit Seife zu waschen sind.
- (6) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob seine Nase geputzt wird. Es hat das Recht mitzuentcheiden, von wem und wie seine Nase geputzt wird.
- (7) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und von wem es sich mit Sonnencreme eincremen lassen möchte. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, Kinder zu ihrem Schutz eine Alternative zum Spielen in der Sonne anzubieten (Spielen im Raum oder im Schatten, Tragen von Kleidung).
- (8) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und von welcher pädagogischen Fachkraft Temperatur gemessen wird.
- (9) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wann es seine Zähne putzt.
- (10) Zur Wahrung der Gesundheit des Kindes und zum Schutz aller, behalten sich die pädagogischen Fachkräfte in Ausnahmefällen das Recht vor, die Selbstbestimmungsrechte in den Punkten (1), (4) und (6) einzuschränken.

§ 7 Mahlzeiten

- (1) Jedes Kind hat innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens das Recht, selbst zu entscheiden, ob, was und wann es essen möchte.
- (2) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob, wann, was und wieviel es trinken möchte.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu entscheiden, dass alle Kinder zum Mittagessen im Restaurant anwesend sein müssen. Die Vorgaben hinsichtlich der medizinischen, kulturellen und religiösen Indikatoren werden von den pädagogischen Fachkräften eingehalten.
- (4) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden, wo die Mahlzeiten eingenommen werden.

§ 8 Kleidung

- (1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, wie es sich im Kindergarten kleidet, sofern genügend Wechselkleidung vorhanden ist. Zum Schutz der Intimsphäre der Kinder tragen diese mindestens eine Unterhose und ein Oberteil.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, dieses Recht einzuschränken, wenn sie eine akute Gefährdung der Gesundheit eines Kindes aufgrund nichtangemessener Bekleidung befürchten. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, den Kindern bei dieser Entscheidung alternative Kleidung oder Spielmöglichkeiten anzubieten.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder sich umziehen, wenn sie aus Sicht der pädagogischen Fachkraft zu stark verschmutzt sind und dass im Bewegungsraum aus Sicherheitsgründen keine Schuhe getragen werden dürfen.

§ 9 Sicherheit und Regeln

- (1) Die Kinder haben das Recht, über die Regeln des Zusammenlebens im Kindergarten mit zu entscheiden.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen:
 - a) dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf.
 - b) dass beim Umgang miteinander das „STOP“ und „NEIN“ der anderen beachtet werden muss.
 - c) dass der Kindergarten und die materielle Ausstattung nicht beschädigt werden darf.
 - d) dass niemand das Privateigentum anderer ohne deren Zustimmung nutzen darf.
- (3) Die Kinder haben kein Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Fachkräfte für die Kinder nicht überschaubare Gefahren für Körper und Psyche bestehen (z.B. Medikamentengabe, Lebensmittelunverträglichkeiten).

§ 10 Feste

- (1) Die Kinder haben das Recht, bei der Planung und Gestaltung von Festen und Feiern im Jahreskreis mit zu entscheiden.
- (2) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob, wie, wo und mit wem es seinen Geburtstag feiern möchte.
- (3) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob es an einem Fest teilnimmt.

§ 11 Ausflüge

- (1) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden, welche Ausflüge stattfinden und wie sie gestaltet werden.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die Teilnahme gegebenenfalls einzuschränken (z.B. begrenzte Personenzahl, Vorschulausflüge)

§ 12 Schlafen und Ruhen

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, den Kindern im Tagesablauf Phasen der Ruhe einzuräumen.
- (2) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob, wann, wo, wie und wie lange es in der Einrichtung schläft. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu entscheiden, dass im gesamten Haus am Mittag eine gemeinsame Ruhephase von 30 Minuten eingehalten wird.

§ 13 Finanzen

Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, den Kindern im Kindergarten Möglichkeiten zu eröffnen, über Anschaffungen mitzuentcheiden.

§ 14 Dokumentation

- (1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, wie sein Erinnerungsbuch gestaltet wird und welche Kinder und Erwachsene es anschauen dürfen.
- (2) Jedes Kind hat das Recht, zu sagen, dass es nicht fotografiert werden möchte.

§ 15 Beschwerde

- (1) Jedes Kind hat das Recht, sich über alles, was es bedrückt, zu beschweren. Dieses Recht beinhaltet auch das Recht, sich über etwas zu beschweren, was andere Kinder zu bedrücken scheint.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich dazu, unterstützend einzuwirken, wenn sie den Eindruck haben, dass eine pädagogische Fachkraft eine Beschwerde eines Kindes nicht wahr- sowie ernst nimmt.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, über/mit Beschwerden der Kinder,
 - a) entweder öffentlich mit den Kindern zu verhandeln und ggf. gemeinsam Konsequenzen zu beschließen oder
 - b) mit mindestens zwei weiteren pädagogischen Fachkräften ohne Beteiligung der Kinder zu verhandeln, ggf. Konsequenzen zu beschließen und den Kindern die Ergebnisse ihrer Verhandlungen begründet mitzuteilen,
 - c) diskret umzugehen und diese ernst zu nehmen.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die vorliegende Verfassung gilt für den Kindergarten „Sackpfeife“. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

Weimar, den 01.09.2024